

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Februar 2014 beschlossen:

Änderung der NÖ Bauordnung 1996

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 43 Allgemeine Ausführung,“ die Wortfolge „wesentliche Anforderungen“ ersetzt durch die Wortfolge „Grundanforderungen an Bauwerke“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44“ die Wortfolge „Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44a“ die Wortfolge „Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44b“ das Wort „Marktüberwachungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44c“ die Wortfolge „Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44d“ die Wortfolge „Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
7. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44f“ die Wortfolge „Berichtspflichten der Baubehörde“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
8. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44g“ die Wortfolge „Verwendung von Daten“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.

9. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44h“ das Wort „Kostentragung“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
10. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 44i“ die Wortfolge „Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
11. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 45“ die Wortfolge „Europäische technische Zulassung“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
12. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 47“ die Wortfolge „Österreichisches Institut für Bautechnik“ ersetzt durch das Wort „(entfällt)“.
13. Im § 6 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 34 Abs. 2“ das Zitat „§ 34 Abs. 4“.
14. Im § 15 Abs. 3 wird im dritten Aufzählungspunkt das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
15. Im § 15 Abs. 3 wird nach dem dritten Aufzählungspunkt folgender Aufzählungspunkt eingefügt: „o des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, oder“
16. Im § 20 Abs. 1 Z. 7 wird nach der Wortfolge „des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210,“ folgende Wortfolge eingefügt: „des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204,“
- 16a. Im § 24 Abs. 1 erster Aufzählungspunkt wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- 16b. Im § 30a Abs. 1 wird nach der Flächenangabe „**500 m²**“ folgende Wortfolge eingefügt: „(ab 9. Juli 2015: **250 m²**)“
17. Im § 34b Abs. 5 tritt an die Stelle des Zitates „(Abs. 2)“ das Zitat „(Abs. 3)“.

18. Im § 37 Abs. 1 Z. 11 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
19. § 37 Abs. 1 Z. 12 bis 19 entfallen.
20. § 37 Abs. 2 Z. 4 entfällt.
21. § 37 Abs. 3 bis 5 entfallen.
22. Die Überschrift im § 43 lautet: **„Allgemeine Ausführung, Grundanforderungen an Bauwerke“**
23. § 43 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten: „Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen für ihren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke betroffenen Personen Rechnung zu tragen ist. Bauwerke müssen diese Grundanforderungen an Bauwerke bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.“
24. Im § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge: **„Wesentliche Anforderungen an Bauwerke“** ersetzt durch die Wortfolge: **„Grundanforderungen an Bauwerke“**
25. § 43 Abs. 1 Z. 3 lautet:
„3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit der Benutzer und der Nachbarn gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abbruch insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt:
 - a) Freisetzung giftiger Gase,
 - b) Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft,
 - c) Emission gefährlicher Strahlen,

- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden,
- e) Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken,
- f) unsachgemäße Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von Abwasser und festem oder flüssigem Abfall,
- g) Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.“

26. Die Überschrift im § 43 Abs. 1 Z. 4 lautet: „**Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**“
27. Im § 43 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Unfallgefahren“ die Wortfolge „oder Gefahren einer Beschädigung“ eingefügt, das Wort „Verletzungen“ durch das Wort „Gefahren“ ersetzt und nach dem Wort „Explosionsverletzungen“ die Wortfolge „und Einbrüche“ eingefügt.
28. Im § 43 Abs. 1 Z. 4 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Bei der Planung und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.“
29. Im § 43 Abs. 1 Z. 6 wird nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wortfolge „der Benutzer und“ eingefügt.
30. Im § 43 Abs. 1 Z. 6 entfällt die Wortfolge „und ein ausreichender Wärmekomfort der Benutzer gewährleistet“.

31. Im § 43 Abs. 1 Z. 6 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Das Bauwerk muß außerdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.“

32. Im § 43 Abs. 1 wird folgende Z. 7 angefügt:

„7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Das Bauwerk muß derart geplant, errichtet und abgebrochen werden, daß die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abbruch wiederverwendet oder recycelt werden können,
- b) das Bauwerk muß dauerhaft sein,
- c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.“

33. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Grundanforderungen an Bauwerke sind dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen. Dies ist dann erfüllt, wenn die Bestimmungen einer nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung eingehalten werden. Für darin nicht geregelte Bereiche gilt der Stand der Technik jedenfalls dann als erfüllt, wenn harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen oder Europäische Technische Bewertungen eingehalten werden.“

34. Im § 43 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

35. § 44 entfällt.

36. §§ 44a bis 44d und 44f bis 44i entfallen.

37. § 45 entfällt.

38. § 47 entfällt.

39. Im § 59 Abs. 3 wird die Wortfolge „(§ 44 Abs. 2 Z. 1 und 3) heranzuziehen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„, das sind

a. eine nationale Norm, in der eine harmonisierte Norm umgesetzt worden ist, oder

b. eine anerkannte nationale Norm oder Zulassung, das ist eine Norm oder Zulassung, die von allen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt worden ist,

heranzuziehen.“

40. Im § 59 Abs. 5 zweiter Aufzählungspunkt tritt anstelle des Zitates „§ 44 Abs. 4“ die Wortfolge „Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218, S. 30,“.